



Müllabfuhrordnung der Gemeinde Fiss - „Wiederverlautbarung“

Der Gemeinderat der Gemeinde Fiss hat mit Beschluss vom 10.12.2002 gem. § 15 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes LGBL. 1990/50 i.d.g.F LGBL. Nr. 76/1998, 3/2002 folgende Müllabfuhrordnung erlassen:

§ 1

Allgemeine Grundsätze

- (1) Abfälle sind bewegliche Sachen, deren sich der Eigentümer oder Inhaber entledigt hat oder entledigen will oder deren ordentliche Beseitigung aus Gründen des Schutzes der Gesundheit, des Gewässerschutzes, der Brandverhütung, des Natur- und Landschaftsschutzes, der Wahrung des Orts- und Straßenbildes, der allgemeinen Sicherheit oder sonstiger öffentlicher Interessen geboten ist.
- (2) Der gesamte im Bereich der Gemeinde Fiss anfallende Haushalts- und Sperrmüll ist durch die öffentliche Müllabfuhr der Gemeinde gemäß den nachstehenden Bestimmungen zu entsorgen.
- (3) Zum Hausmüll zählen weiters Gartenabfälle und jene Abfälle aus Betrieben, die nach ihrer Art dem Haushaltsmüll entsprechen. („haushaltsähnliche betriebliche Abfälle“)
- (4) Nicht der Entsorgungspflicht unterliegen betriebliche Abfälle sowie gefährliche Abfälle und solche Abfälle, die zulässigerweise auf dem Grundstück kompostiert werden.
- (5) Die Gemeinde Fiss besorgt die Abfuhr des Hausmülls und des Sperrmülls, der auf den im Pflichtbereich (§ 2) gelegenen Grundstücke anfällt, von diesen Grundstücken bis zur Abfallbeseitigungsanlage durch geeignete Transportunternehmer.
- (6) Die Gemeinde Fiss besorgt die Beseitigung des in der Gemeinde anfallenden Haushaltsmülls und Sperrmülls durch die Benutzung der Müllbehandlungsanlage des Abfallbeseitigungsverbandes Westtirol, dessen Mitglied die Gemeinde Fiss ist, soweit die Gemeinde nicht selber geeignete Anlagen zur Verwertung bestimmter Abfallfraktionen betreibt.

§ 2

Abfuhrbereich

- (1) Der Abfuhrbereich umfasst alle mit bewohnten Objekten verbauten Grundstücke der Gemeinde, die mit für das beauftragten Müllfahrzeug befahrbaren Wegen erschlossen sind.

(2) Vom Abfuhrbereich ausgenommen sind jedenfalls alle Bergrestaurants, das sind zur Zeit: Möseralm, Steinegg, Wonnealm, Schönjöchl, Kuhalm und Schöngampalm sowie das Restaurant Mittelstation Fiss-Ladis.

§ 3

Festlegung der Art und Größe der Müllbehälter

(1) Für das Sammeln des Haushaltsmülls, der durch die öffentliche Müllabfuhr abzuführen ist (Restmüll und Biomüll), sind ausschließlich gemeindeeigene Müllbehälter (25 Liter, 80 Liter, 120 Liter, 240, 660 Liter oder 1100 Liter Inhalt) zu verwenden.

(2) Die Müllbehälter für die Biomüllentleerung werden ab 7.00 Uhr jeden Dienstag (falls dieser Tag ein Feiertag ist, am Mittwoch) und für die Restmüllentleerung jeden Freitag ab 07.00 Uhr (falls dieser Tag ein Feiertag ist, wird ein Ersatztermin bekannt gegeben) abgeholt. Jene Müllbehälter, deren Entsorgung gewünscht wird, müssen ab 7:00 am Aufstellplatz so bereitgestellt werden, dass

- a) für die Hausbewohner oder für die Nachbarschaft keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch oder Lärm erfolgt;
- b) die Müllbehälter von den Beauftragten der Müllabfuhr auf kürzestem Wege und unter geringstem Zeitverlust entleert werden können;
- c) es dürfen nur die Müllbehälter der Gemeinde Fiss verwendet werden.

(3) Das Mindestbehältervolumen pro Person und Jahr beträgt 30 kg.

(4) Ist die Abfuhr des Hausmülls durch die öffentliche Müllabfuhr ohne Verschulden des Grundstückseigentümers ausnahmsweise nicht zum vorgesehenen Abfuhrtermin möglich, so ist die Abfuhr sobald wie möglich nachzuholen und der neue Abfuhrtermin rechtzeitig ortsüblich zu verlautbaren.

(5) Muss die Abfuhr des Hausmülls aus Verschulden des Grundstückseigentümers unterbleiben, hat die Abfuhr zum nächsten vorgesehenen Abfuhrtermin zu erfolgen. Ist jedoch zur Wahrung der im Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz geschützten Interessen ein zusätzlicher Abfuhrtermin notwendig, so hat der Grundstückseigentümer diesen Abfuhrtermin mit der Gemeinde abzuklären und die Kosten zu tragen.

(6) Änderungen des Abfuhrtermins laut Absatz 2 in der Zeit sowie Änderungen des Intervalls sind seitens der Gemeinde möglich und werden rechtzeitig ortsüblich verlautbart.

§ 4

Entsorgung von Sperrmüll

(1) Sperrmüll ist jener Hausmüll, der wegen seiner Größe oder Form nicht in die für die Sammlung des Haushaltsmülls vorgesehenen Müllcontainer eingebracht werden kann.

(2) Sperrmüll kann zu allen üblichen bzw. jeweiligen Öffnungszeiten des Recyclinghofes abgegeben werden.

§ 5 Getrenntsammlung

- (1) Folgende Abfälle müssen vom Haushaltsmüll getrennt gesammelt werden:
- (a) organische Abfälle oder biogene Abfälle (nach ortsüblicher Bekanntgabe):
organische Küchenabfälle , Speisereste, Gartenabfälle und sonstige im Rahmen eines Haushaltes üblicherweise anfallende kompostierbare Abfälle. Diese Abfälle können entweder auf dem eigenen Grund kompostiert oder bei der Biomüllabfuhr bereitgestellt werden.
 - (b) Verpackungen:
Als Verpackungsmaterialien gelten Packmittel, Packhilfsmittel und Erzeugnisse aus denen Packmittel oder Packhilfsmittel hergestellt werden. Für diese Fraktion gibt es an den Wertstoffsammelstellen Sammelbehälter für Glas, Kunst- und Verbundstoffe und Metallverpackungen.
 - (c) Wertstoffe:
 - ca.) Papier:
Altpapier kann zu den Öffnungszeiten am Recyclinghof abgegeben werden.
 - cb.) Metalle (Eisenschrott/Verpackungsmetalle):
Metalle können zu den Öffnungszeiten am Recyclinghof abgegeben werden.
 - cc.) Alttextilien:
Alttextilien können nur zu den ausgeschriebenen Zeiten während den Öffnungszeiten am Recyclinghof abgegeben werden.
 - cd) Kartonagen:
Kartonagen können zu den Öffnungszeiten am Recyclinghof abgegeben werden.
 - (d) Problemstoffe:
Als Problemstoffe gelten Abfälle deren Behandlung mit dem Hausmüll wegen ihrer Beschaffenheit oder Menge nicht, oder erst nach spezieller Aufbereitung möglich ist, und die im Rahmen eines Haushaltes üblicherweise anfallen, z.B. Batterien, Lacke Farben, Medikamente u.a.. Problemstoffe werden zweimal jährlich durch ein von der Gemeinde beauftragtes Unternehmen gesammelt und entsorgt. Die Problemstoffsammlung wird ortsüblich kundgemacht.

§ 6 Kompostierbare Abfälle

(1) Kompostierbare Abfälle sind, sofern sie nicht am eigenen Grundstück kompostiert werden, gesondert zu sammeln und dem Abfuhrunternehmen zur Entsorgung bereitzustellen.

(2) Die Bioabfälle werden von einer beauftragten Entsorgungsfirma jeden Dienstag (falls dieser Tag ein Feiertag ist, am Mittwoch) abgeholt. Jene Biotonnen, deren Entsorgung gewünscht wird, müssen ab 07:00 am Aufstellplatz so bereitgestellt werden, dass

- a) für die Hausbewohner oder für die Nachbarschaft keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch oder Lärm erfolgt;
- b) die Biotonnen von den Beauftragten der Müllabfuhr auf kürzestem Wege und unter geringstem Zeitverlust entsorgt werden können

- (3) Die Einbringung von flüssigen Abfällen ist nicht zulässig.
- (4) Gefrorener Bioabfall wird nicht entsorgt.

§ 7

Verwendung von Müllbehältern

- (1) Abgeführt oder entleert werden nur die von der Gemeinde bereitgestellten und entsprechend dieser Verordnung gekennzeichneten Müllbehälter. Größe der Müllbehälter 80 ltr., 120 ltr., 240 ltr., 660 ltr., 770 ltr., 1100 ltr.,
- (2) Der Bioabfall muss in den dafür vorgesehenen Behälter 25 ltr., 80 ltr, 120 ltr und 240 ltr bereitgestellt werden.

§ 8

Verfahrensbestimmungen

Für Verfahren nach dieser Verordnung gelten die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG).

§ 9

Strafbestimmungen

Zuwiderhandelnde gegen die Müllabfuhrordnung werden gemäß § 27 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes 1990/50 bestraft.

§ 10

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01.01.2003 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig verlieren alle früheren Müllabfuhrordnungen der Gemeinde Fiss ihre Gültigkeit.

angeschlagen
an beiden Amtstafeln
am 13.12.2002

abgenommen am
30.12.2002



Der Bürgermeister

(Mag. Markus Pale)